

**Allgemeinverfügung über die Zulässigkeit des Verbrennens  
pflanzlicher Abfälle in der Stadt Holzminden  
4. Änderung**

Gemäß Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen -BrennVO- vom 02.01.04 (Nds. GVBl. Nr.1, S. 2) dürfen pflanzliche Abfälle an den Tagen verbrannt werden, die die Gemeinde hierfür bestimmt, soweit ein Bedürfnis besteht und das Wohl der Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Die Stadt Holzminden lässt das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen i.S.d. §1 Abs.2 BrennVO -außer Treibsel- wie folgt zu:

1. In der Stadt Holzminden, einschließlich der Ortschaften Neuhaus im Solling, Silberborn und Mühlenberg dürfen pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen,

**im Frühjahr an jedem dritten Freitag der Monate März und April und  
im Herbst an jedem dritten Freitag der Monate Oktober und November**

verbrannt werden. Sofern die Witterung ein Verbrennen an diesem Tag nicht zulässt, darf das Verbrennen am jeweils darauffolgenden Freitag vorgenommen werden. Sollte der dritte Freitag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, verschiebt sich der Brenntag ebenfalls auf den darauffolgenden Freitag.

Das Verbrennen ist in der Zeit von **9.00 Uhr bis 18.00 Uhr** zulässig.

2. An anderen Tagen - außer an Sonn- u. Feiertagen - dürfen nur Pflanzen und Pflanzenteile, die mit Schadstofforganismen gem. der Anlage zu § 3 Abs. 1 Satz 1 BrennVO befallen sind, verbrannt werden. Das Verbrennen ist in diesen Fällen nur zulässig, wenn es der Stadt Holzminden mindestens 2 Tage vorher angezeigt wird.
3. Treibsel darf nur nach vorheriger Einzelgenehmigung durch die untere Abfallbehörde (Landkreis Holzminden) verbrannt werden.
4. Das Verbrennen ist verboten
  - bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung
  - bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste)
  - auf moorigem Untergrund
  - in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten.
5. Beim Verbrennen ist folgendes zu beachten:
  - a) Die Abfälle dürfen nur auf den Grundstücken, auf denen sie anfallen, oder in deren unmittelbarer Nähe verbrannt werden.
  - b) Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden.
  - c) Das Verbrennen ist von einer arbeitsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann.
  - d) Durch Rauch darf der Verkehr nicht behindert und niemand mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden.
  - e) Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen.

- f) Zur Feuerbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann.
- g) Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
6. Ordnungswidrig nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts und -Abfallgesetzes vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705) in der zur Zeit gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) pflanzliche Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen
- an einem nicht nach Nr. 1 bestimmten Tag oder
  - außerhalb der in Nr.1 genannten zeitlichen Begrenzung verbrennt, ohne dass es sich um mit Schadorganismen befallene Pflanzen oder Pflanzenteile handelt,
- b) pflanzliche Abfälle entgegen einem Verbot nach Nr. 4 verbrennt oder
- c) pflanzliche Abfälle entgegen einer der Auflagen nach Nr. 5 verbrennt.
7. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 250,- EURO bzw. die Beseitigung der Feuerstelle im Rahmen der Ersatzvornahme angedroht (§ 65 i.V.m. §§ 66 und § 67 Nds. SOG in der zur Zeit gültigen Fassung). Die Beseitigung im Rahmen der Ersatzvornahme bedeutet, dass die Stadt Holzminden die Feuerstelle auf Kosten des Verursachers löschen lässt.
8. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung vom 09.03.2005 außer Kraft.

9. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Holzminden, Neue Straße 12, 37603 Holzminden, Widerspruch eingelegt werden.

Holzminden, den 04.02.2008

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

Vorstehende Allgemeinverfügung ist im Täglichen Anzeiger vom 01.03.08 veröffentlicht worden.